

LVR-Landesjugendamt Rheinland

FACHLICHE LEITLINIEN DES ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES



KINDER SIND STARK

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig ist erzieherischer Kinder- und Jugendschutz auch eine Querschnittsleistung, das heißt: Bestandteil der Arbeit aller Träger von Angeboten der Jugendförderung.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz will Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene begleiten, stärken, unterstützen und informieren. Die Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wollen den jungen Leuten ermöglichen, ihr Leben und ihre Zukunft eigenständig zu gestalten und zu bewältigen. Sie handeln dabei nicht bewertend, sondern stellen stets den Schutzgedanken in den Vordergrund. Heranwachsende gehören nicht durch Verbote in ihrer Entwicklung eingeschränkt.

Die Fachkräfte verfolgen aufmerksam die Entwicklungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und in der Gesellschaft, um bedarfsgerecht und frühzeitig vorbeugende Angebote zu entwickeln und durchzuführen. Sie konzipieren geschlechtersensible Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die aktuellen Lebenswelten sind bei Jungen und Mädchen häufig unterschiedlicher Natur.

Aufgrund der umfangreichen und komplexen Aufgabenbereiche, die sich an der Lebenswelt von jungen Menschen orientieren, erfordert der erzieherische Kinder- und Jugendschutz große Steuerungskompetenz. Für die Fachkräfte ist entscheidend, dass sie früh handlungsfähig sind und strategisch handeln können. Krisenintervention als „Feuerwehr“, die nach Auftreten von Problemen ansetzt, ist nicht die Aufgabe von Fachkräften des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes!

Eine Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure vor Ort ist unabdingbar, bestehende Ressourcen in der Kommune müssen sinnvoll genutzt werden. So können Synergien geschaffen und ein umfangreiches Präventionsangebot aufgebaut werden.

Eine wichtige Rolle für eine funktionierende Vernetzung und Zusammenarbeit spielt die Kommunikation mit Zielgruppe, Kooperationspartnern und anderen Akteurinnen und Akteuren im Umfeld. Eine wirksame und nachhaltige Prävention benötigt alle gesellschaftlichen Kräfte.

Zur Arbeit mit der primären Zielgruppe gehören auch immer Eltern und pädagogische Fachkräfte, die in die Projekte, Maßnahmen und Planungen einzubeziehen sind, um ganzheitlich und umfassend wirken zu können, Stabilität zu gewährleisten und nachhaltig zu wirken.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können umfassend auf Gefährdungen und Problemlagen vorbereitet werden, wenn sie insgesamt gestärkt werden, ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln können, Rückhalt, Bestätigung und Zuneigung erfahren und lernen, mit Problemen und Frustration umzugehen.

Um die Qualität der Angebote zu erhalten und zu optimieren, ist es wichtig regelmäßig zu evaluieren, inwieweit diese nach wie vor aktuell, wirksam und nah dran sind an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen.



1. PROFILBILDUNG IST NOTWENDIG

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist Primärprävention. Es geht darum, Angebote für ALLE Kinder und Jugendlichen zu entwickeln, also für einen unbestimmten Kreis. Angebote, mit denen junge Menschen gestärkt, informiert und befähigt werden und somit Handlungskompetenzen erlangen – damit sie sich selbst vor Gefährdungen schützen können. Oft genug wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz aber fälschlicherweise der Intervention zugeordnet.

Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden geschwächt durch viele Akteurinnen und Akteure, die gegeneinander und nicht miteinander arbeiten, sowie durch wachsende Konkurrenz im Arbeitsfeld. Ressourcen, die gebündelt werden könnten, gehen auf diese Weise verloren oder werden nicht ausreichend genutzt. Vor allem in kleinen Kommunen strampeln sich Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer vor Ort förmlich ab, um die verschiedenen Aufgaben zu erfüllen und sich gleichzeitig abzugrenzen gegen Aufgaben, die nicht in den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einzuordnen sind.

Folgende Beobachtungen aus dem Arbeitsfeld des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verdeutlichen die Notwendigkeit einer Profilbildung:

- Die Arbeitsverdichtung in den Jugendämtern, macht es nicht möglich, kontinuierlich und bedarfsorientiert zu handeln und entsprechende Maßnahmen und Projekte zu entwickeln.
- Vorhandene Themen und Handlungsfelder im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz weiten sich aus:
 - a) durch technischen Fortschritt, z.B. Veränderungen in der Suchtprävention (stoffungebundene Süchte wie Spiel- und Internetsucht), Entwicklungen im Zusammenspiel Gewaltprävention/Medienkompetenz (etwa Cyber-Mobbing)
 - b) durch gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen, z.B. Schuldenprävention in Verbindung mit Konsum, Prävention antidemokratischen Verhaltens (etwa Neonazis, Linke, Salafisten).
- Die Reglementierung hat durch Gesetze angesichts des öffentlichen Druckes zugenommen:
 - a) 2003: Einführung neues JuSchG, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag;
 - b) 2007: Rauchen in der Öffentlichkeit Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre;
 - c) 2008: Verbot „Killerspiele“, Kennzeichnung Computerspiele;
 - d) 2009: Rauchverbot Gaststätten, Zigarettenautomaten mit Altersnachweis, Verschärfung Waffengesetz;
 - e) 2012: Bundeskinderschutzgesetz

Parallel zu den Entwicklungen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz hat sich ein unübersichtlicher „Präventions-Markt“ kommerzieller Anbieter entwickelt. Viele freiberufliche Referentinnen und Referenten, besonders im Bereich Gewaltprävention und Medienpädagogik, sind in den Markt eingestiegen.



2. DER GESETZLICHE AUFTRAG

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den staatlichen Auftrag zum Schutz der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ergeben sich aus

- Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG)
Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit,
- Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG
Staatliches Wächteramt über die Ausübung der Personensorge durch die Eltern und
- Art. 5 Abs. 2 GG
Beschränkung der Meinungsfreiheit durch gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

Ebenso ist der Kinder- und Jugendschutz in Art. 6 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen verankert.

Dieser Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche aus der Verfassung wird im Hinblick auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Grundlage der Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts umgesetzt. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Teil des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als VIII. Buch des Sozialgesetzbuches des Bundes (SGB VIII) und fügt sich somit in die Gesamtsystematik dieses Gesetzes und seine in § 1 SGB VIII genannten grundsätzlichen Vorgaben und Prinzipien ein. In § 14 SGB VIII wird der erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als eigenständiger Leistungsbereich definiert, der durch die Vorgaben des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) als Ausführungsgesetz des SGB VIII in NRW konkretisiert wird.

Zudem sind verschiedene Ausführungen im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedien-Staatsvertrag (JMStV) formuliert, die die tägliche Arbeit im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz prägen.

Art. 6 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen:

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. (...)

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.



DER GESETZLICHE AUFTRAG

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 2 KJFöG (Grundsätze)

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 14 KJFöG (Erz. Kinder- und Jugendschutz)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



3. FÜR WEN SIND WIR DA?



Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich an ALLE Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, Mädchen und Jungen. Um den Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wirksam umzusetzen, wird auf der Handlungsebene mit verschiedenen Akteuren gearbeitet und kooperiert.

Dazu gehören:

- Eltern
- Erzieherinnen und Erzieher
- Lehrerinnen und Lehrer
- Freie Träger der Jugendhilfe
- Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbände und der Jugendsozialarbeit
- Öffentlichkeit
- Bürgerinnen und Bürger
- Gewerbetreibende
- Politik
- Polizei
- Fachämter wie Ordnungsamt, Gesundheitsamt
- Verwaltung
- Verbände
- Kliniken



4. DAS WOLLEN WIR BEWIRKEN!

Ziel des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit zu stärken und sie zu befähigen, sich selbst vor Gefahren zu schützen. Mittels aktivierender und partizipativer Methoden sollen sie sensibilisiert und in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich, kritikfähig, entscheidungsfähig und sozialkompetent zu handeln und mit den unterschiedlichen Herausforderungen des Erwachsenwerdens umzugehen. Idealerweise ergänzen sich Befähigung und Partizipation wechselseitig, so dass sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als selbstwirksam erleben.

Die Qualitätsmerkmale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz umfassen:

- Befähigung der Kinder und Jugendlichen, Gefährdungen zu erkennen und zu vermeiden
- Stärkung der Eltern und anderer Erziehender, Heranwachsende vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Lebensweltorientierung
- Zusammenarbeit und Vernetzung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure
- niedrigschwellige Beratungs- und Informationsangebote (gesetzliche Rahmenbedingungen, pädagogische Empfehlungen, wissenschaftliche Erkenntnisse)
- Nachhaltigkeit durch kompetenz- und ressourcenorientierte Ansätze, etwa Peer-to-Peer-Projekte
- Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung der Verantwortung von Gesellschaft und Politik

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterstützt und begleitet die jungen Menschen bei den zentralen Entwicklungsaufgaben¹ des Heranwachsendens. Dazu zählen die Entwicklung

- der intellektuellen und sozialen Kompetenz,
- des inneren Bildes von der Geschlechtszugehörigkeit,
- selbstständiger Handlungsmuster für die Nutzung des Konsums,
- eines Werte- und Normsystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins.

¹ nach Hurrelmann, K./Quenzel, G. (2012): Lebensphase Jugend. 11., vollst. überarbeitete Auflage – Weinheim



5. SO ARBEITEN WIR!

Parteilichkeit bedeutet, sich für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen und gegenüber der Erwachsenenwelt zu vertreten – auch in kritischer Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen.

Diversität der Zielgruppe wird in der Beratung, der Entwicklung von Angeboten und in den Projekten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz berücksichtigt.

Offenheit bezieht sich auf die kulturelle, weltanschauliche und politische Ungebundenheit der Angebote und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Heranwachsende müssen keinerlei Voraussetzungen erfüllen, um die Beratung zu nutzen und Angebote wahrzunehmen.

Das **Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung** greift die unmittelbaren Erfahrungen der jungen Menschen mit sich und ihrem Umfeld auf. Dazu gehört es, Ressourcen und Problemlagen in die Arbeit mit einzubeziehen, die für Kinder und Jugendliche von Bedeutung sind oder sein können, sowie familiäre Hintergründe zu berücksichtigen. Partizipation erlaubt Kindern und Jugendlichen, die Angebote, deren Themen und deren Formen mitzugestalten, und soll dazu anregen, sich immer wieder einzubringen.

Geschlechtersensibilität beruht auf dem Prinzip des Gender-Mainstreaming. Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern werden in der Beratung, der Entwicklung von Angeboten und in den Projekten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz berücksichtigt.

Niederschwelligkeit: Die Beratung, die Angebote und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen für alle jungen Menschen erreichbar sein und die Angebotszeiten, Orte und Methoden ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen.

Freiwilligkeit besagt, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Beratung, die Angebote und die Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes freiwillig nutzen. Sie selbst entscheiden, an welchen Angeboten sie teilnehmen möchten. Grundlage dafür ist es, eigene Bedürfnisse und Problemlagen zu erkennen sowie selbstbestimmt und individuell motiviert zu agieren.



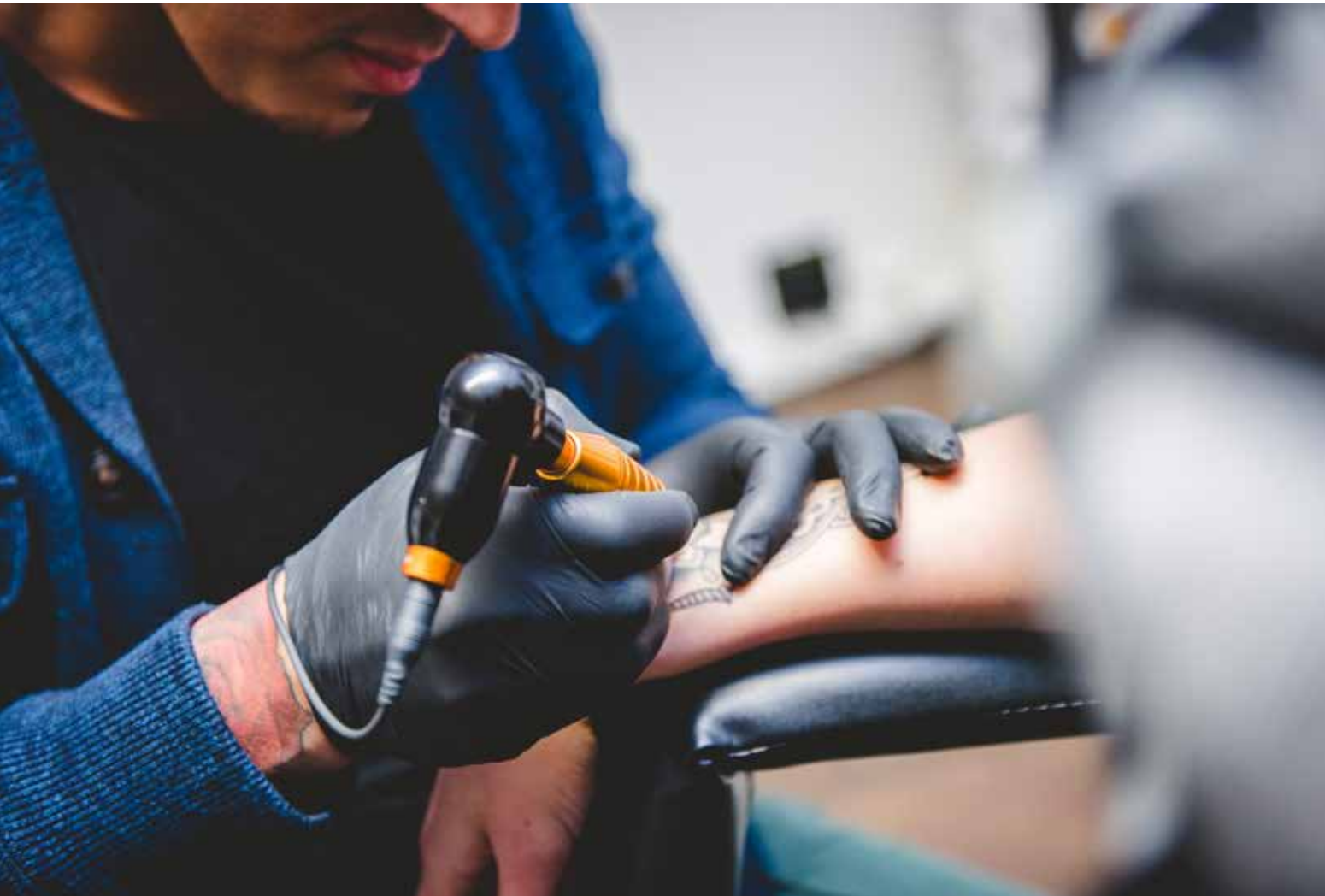
**6. OHNE VERNETZUNG
GEHT ES NICHT!**

Komplexität und Themenvielfalt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfordern Vernetzung in der Kommune, in der Region und auf Landesebene.

Über den fachlichen Austausch sind die Fachkräfte gut informiert über Veränderungen und Weiterentwicklungen in den verschiedenen Themengebieten und erforderlichen Handlungsbedarfen. Ideen und Möglichkeiten, Referentinnen- und Referentenempfehlungen und Methoden werden untereinander erörtert und so der fachliche Horizont umfassend erweitert.

Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation bei Projekten und Veranstaltungen helfen, Ressourcen zu bündeln. So entstehen Möglichkeiten im Handeln und in der Ausgestaltung. Konzepte können durch den Austausch von Fachwissen ressourcenorientiert entwickelt werden.

Vernetzung hilft den Fachkräften dabei, zunächst am Selbstverständnis zu arbeiten und eine Haltung zum Jugendschutz zu entwickeln. Eine gemeinsame Haltung stärkt und macht den Rücken frei: Die Fachkräfte erkennen: „Ich bin fachlich richtig!“ Nur mit der Festigung der eigenen Position vor Ort gelingt es, das Profil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Kommune zu schärfen. Dabei scheint es essentiell, auch Grenzen zu erkennen und zu ziehen.



7. JUNGE MENSCHEN IM BLICK!

Die Themen und Handlungsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind vielfältig und verändern sich. Grundsätzlich gilt es, sich an den Bedarfen und Bedürfnissen und an der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Mädchen und Jungen zu orientieren. Bei vielen Gefährdungstatbeständen ist es vor allem wichtig, eine Haltung zu entwickeln. Zu den wesentlichen Arbeitsschwerpunkten im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehören unter anderem:

- **Medien**
Computer, Handy, Internet, soziale Netzwerke
- **Sucht**
Alkohol, Nikotin, Computer, Spiel
- **Gewalt**
(Cyber-)Mobbing, sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt
- **Ideologie**
Rechtsextremismus, Salafismus, Sekten
- **Sexualität**
Aufklärung, Missbrauch
- **Gesundheit**
Aids-Prävention, Selbststärkung, Umweltfaktoren
- **Konsum**
Shopping, Internet, Verträge, Schulden



8. WIR KÖNNEN!

Zum Profil im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gehört:

- Zusammenarbeit mit zahlreichen Institutionen aus den Bereichen der genannten Arbeitsschwerpunkte
- konzeptioneller Austausch
- Mitwirkung auf kommunaler Ebene

Daneben stehen fachliche und persönliche Anforderungen. Fachkräfte im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

- haben ein abgeschlossenes Studium (Diplom-Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Soziale Arbeit B.A. und Master)
 - besitzen fundierte Fachkenntnisse in den genannten Praxisfeldern des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Weiterbildungen teil
 - kennen sich aus in Verwaltungsstrukturen, Politik, Trägerlandschaft und Schulsystem
 - haben verlässliche Kenntnisse zu § 11-14 SGB VIII
- sind in der Lage, sich und andere professionsübergreifend zu vernetzen
 - können gut koordinieren und strukturieren
 - sind team- und kooperationsfähig
 - sind authentisch und empathisch, vermitteln ihre Themen glaubwürdig und mit Vorbildcharakter
 - sind gesellschaftlich und politisch interessiert und informiert
 - sind kommunikativ und konfliktfähig
 - sind kreativ und experimentierfreudig in Bezug auf die Weiterentwicklung des Leistungsspektrums
 - sind flexibel



9. DAS BRAUCHEN WIR!

Ein struktureller, personeller und finanzieller Rahmen gewährleistet, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wirksam und bedarfsorientiert umgesetzt wird.

Personelle Rahmenbedingungen:

Die Fachstelle erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst für kleine Kommunen eine 0,5 Vollzeitkraft und ist entsprechend nach Größe der Kommune aufzustocken.

Zu gewährleisten sind:

- Vertretungsregelungen
- personelle Kontinuität
- tarifgerechte Eingruppierung
- festes, krisensicheres Budget
- finanzielle Mittel für Fortbildungen, Weiterbildungen und Teilnahme an Supervision

Strukturelle Rahmenbedingungen:

- Die Fachstelle erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung und des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans.
- Sie wirkt als Fachstelle mit kommunalen, regionalen und überregionalen Arbeitskreisen in eigener Zuständigkeit.
- Die Verantwortlichkeit der Teilplanung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den kommunalen Kinder- und Jugendförderplänen obliegt der Fachstelle zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung.
- Schwerpunkte in der Tätigkeit gilt es regelmäßig festzulegen und zu überdenken.
- Die räumliche und sachliche Ausstattung sollte angemessen sein.



10. WIR FORDERN!

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist keine „Feuerwehr“, die erst ausschwärmt, wenn es brennt.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist Prä-
märprävention und muss entsprechend vorbeu-
gend ansetzen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zielt da-
rauf, Heranwachsende in ihrer Persönlichkeit zu
stärken und sie zu befähigen, sich selbst vor Ge-
fährdungen zu schützen. Welches Thema als ak-
tuell und problematisch angesehen wird, ist nicht
entscheidend. Kinder und Jugendliche mit einer
gestärkten Persönlichkeit können Gefährdungen
gleich welcher Art begegnen und sind in der Lage,
verantwortlich zu handeln. Was sie brauchen, ist
Haltung!

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz benötigt
eine starke Lobby, damit Kinder, Jugendliche und
junge Erwachsene kontinuierlich und nachhaltig
auf Risiken und Gefährdungen in ihrer Lebenswelt
vorbereitet werden können.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz fordert
Haltung ein!

DAS SIND WIR!

Mit Fachkräften des Kinder- und Jugendschutzes aus den bergischen Jugendämtern haben in den Jahren 2014/2015 drei Expertinnen- und Expertenworkshops in Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW (AJS NRW) stattgefunden. Dem „Arbeitskreis Jugendschutz der Arbeitsgemeinschaft kommunale Jugendarbeit Bergisch Land“ gehören Jugendämter aus den Kreisen Mettmann, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis und aus den Städten Leverkusen, Solingen, Remscheid, Wuppertal an. In einem intensiven Fachdiskurs wurden die Bedarfe und Anregungen aus der täglichen Praxis und die Grundlagen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erörtert und diskutiert. Es entstand die Idee, kompakte und konkrete fachliche Leitlinien zur Strukturierung und Ausgestaltung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu entwickeln.

Redaktionsteam:

- Ingrid Baare, Stadt Leverkusen
- Gudrun Bormacher, Stadt Leichlingen
- Martina Leshwange,
LVR-Landesjugendamt Rheinland (LVR)
- Susanne Philipp, Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle
Nordrhein-Westfalen e.V.
- Sebastian Gutknecht, Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz,
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.
- Sandra Schwabe, Stadt Remscheid
- Irmgard Stinzendörfer, Stadt Wuppertal
- Jill Kessel, Stadt Monheim am Rhein
- Fabian Andrick, Stadt Monheim am Rhein



Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Redaktion

Martina Leshwange

Fotos

Tim Kögler
Monheim am Rhein

Layout und Druck

LVR-Druckerei,
Ottoplatz 2, 50679 Köln
Tel 0221 809-2418

Barrierefreies PDF

Solveig Kemsies, LVR-Druckerei

November 2015

